

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Vertrag-Nr. ....

Zwischen

Anschrift: .....

übergeordnetes Organ: .....

— als Auftragnehmer —

und

Anschrift: .....

übergeordnetes Organ: .....

— als Auftraggeber —

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Der Auftragnehmer übernimmt die Anfertigung

a) des Entwurfes .....

b) der Konstruktion .....

c) der Projektierung .....

gemäß der aus der Anlage ersichtlichen Beschreibung.\*

Art und Weise der Verwendung der Konstruktionsunterlagen (z. B. Sondermaschine, Serienmaschine, mehrfache Verwendung): .....

II. Preis: .....

Abrechnungsgrundlage: .....

Es wird die Erteilung von ..... Zwischenrechnungen bzw. Teilrechnungen vereinbart. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben\*

III. Der Auftragnehmer hat die Vertragsleistung an

• den Auftraggeber

bis zum J. ....\*

zu folgenden Terminen: .....\*

abzuliefern.

Vorfristige Ablieferung ist — nicht — zugelassen.\*

IV. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber

..... Satz Pausen zu übergeben — geordnet nach .....\*

V. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Arbeitsunterlagen bei Vertragsabschluß bereits übergeben.\*

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer folgende Arbeitsunterlagen zu nachstehenden Terminen:\*

VI. Zwischen den Partnern besteht Einverständnis darüber, daß es sich bei der Vertragsleistung um eine Neuentwicklung oder Weiterentwicklung handelt. Es wird vereinbart, daß die Konstruktion in Gestalt des auf Grund der Konstruktion gefertigten Objektes erprobt wird\*

VII. Sonstige Vereinbarungen:

a) Es wird folgender Vertraulichkeitsgrad festgelegt: .....

b) Angaben über die Versandanweisung: .....

c) Gegenseitige Mitwirkung bei der Herstellung, Untersuchung und Erprobung eines Fertigungsmusters: .....

• Nichtzutreffendes ist zu streichen.

d) Übergabe von Lichtpausen der Konstruktions-  
teile usw. zur Vorbereitung der Produktion: .....

e) Prüfungsfrist bei Vorlage des Entwurfes: .....

f) Verbleib der zur Verfügung gestellten Arbeits-  
unterlagen: .....g) Verlängerung der Gewährleistungsfrist nach  
Erprobung: .....h) Frist für die Erteilung der Endrechnung in  
Abweichung von § 6 Abs. 3 der Allgemeinen  
Bedingungen: .....i) Frist für die Rechte des Auftragnehmers in Ab-  
weichung von § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Be-  
dingungen: .....k) Abweichende Vereinbarung hinsichtlich der  
Gewährleistungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 der All-  
gemeinen Bedingungen: .....l) Vereinbarung hinsichtlich des Zeitpunktes der  
Bekanntgabe der Versanddisposition.VIII. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen  
für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen ge-  
mäß der Anordnung vom 1. Februar 1958 (GBl. II  
S. 14).**Anordnung**

zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85.

— Elektro-Installationsmaterial —

Vom 10. Januar 1958

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85 vom  
24. Oktober 1955 — Elektro-Installationsmaterial —  
(GBl. II S. 378) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abschnitt II Buchst. B der Materialeinsatzliste  
Nr. 85 wird wie folgt geändert:

„B. Tragende Konstruktion

Böcke für Feststellriegel GTW-35“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 10. Januar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich**Anordnung**über die Rückführung von Leihverpackung vom  
volkseigenen Einzelhandel (HO) an die  
Großhandelskontore.

Vom 15. Januar 1958

In Durchführung des § 17 der Anordnung vom 9. No-  
vember 1957 über die Rückgabe und Berechnung von  
Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird folgendes ange-  
ordnet:

## § 1

Die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO-Be-  
triebe) tragen die Gefahr und die Transportkosten für  
die Leihverpackung bei der Anlieferung von den Groß-  
handelskontoren nur, soweit sie die Gefahr und die  
Transportkosten auch für die angelieferten Erzeugnisse  
zu tragen haben.